

Diplomprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2015

Recht

Diese Prüfung umfasst 12 Seiten.

Richtzeit: 90 Minuten
Max. Punkte: 90 Punkte

6 Aufgaben

		Approx. Richtzeit	Maximale Punktzahl
Aufgabe 1	Staatsrecht	11 Minuten	11 Punkte
Aufgabe 2	Allgemeines Obligationenrecht Kaufrecht / Sachenrecht	16 Minuten	16 Punkte
Aufgabe 3	Erbrecht	19 Minuten	19 Punkte
Aufgabe 4	Mietrecht	10 Minuten	10 Punkte
Aufgabe 5	Auftrag / Arbeitsrecht	10 Minuten	10 Punkte
Aufgabe 6	Gesellschaftsrecht	24 Minuten	24 Punkte

Verwenden Sie für die Lösung nur die karierten gelben Lösungsblätter am Schluss dieser Klausurprüfung. Notizen auf den Aufgabenseiten oder Rückseiten von Aufgaben- und Lösungsblättern werden nicht bewertet!

Weitere Hinweise zur genauen Beachtung:

- Die Antworten sind kurz zu begründen. **Antworten, welche nicht oder falsch begründet sind, können mit null Punkten bewertet werden. Den Hinweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen müssen Sie nur dort anbringen, wo dies in der Fragestellung erwähnt wird.**
- Gehen Sie davon aus, dass alle in den Sachverhalten und Fragestellungen genannten Personen und Gesellschaften ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz haben. Alle erwähnten Verträge unterstehen Schweizer Recht.
- **Unleserliche Antworten werden mit null Punkten bewertet, wobei eine Antwort als unleserlich gilt, wenn sie von den jeweiligen Prüfungskorrektoren nicht auf ersten Hinblick gelesen werden kann.**
- Lesen Sie den Sachverhalt und die jeweiligen Fragen genau und vollständig durch, bevor Sie die Antworten formulieren.
- Reicht der Platz nicht aus, referenzieren Sie eindeutig zu allfälligen Beiblättern; Ausrechnungen stellen Bestandteil der Lösungen dar. Notizen auf den Aufgabenblättern oder den Rückseiten von Aufgaben- und Lösungsblättern werden nicht bewertet.

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie vernünftige Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Diplomprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2015

Recht

Aufgabe 1

Richtzeit: 11 Minuten
Max. Punkte: 11 Punkte

Staatsrecht

Sachverhalt

Herr und Frau Min haben eine Tochter Minni, die in den öffentlichen (obligatorisch zu besuchenden) Kindergarten geht. Minni wird demnächst 6 Jahre alt und organisiert für ihre Freunde ein Geburtstagsfest bei sich zuhause. Aus Minnis Klasse werden alle Kinder zum Fest eingeladen, mit Ausnahme der Geschwister Sat und Angri, welche der Jain-Religion angehören, deren Mitglieder kein Wurzelgemüse essen. Herr und Frau Min finden diese Religion bzw. die Essenseinschränkung „komisch“. Die Eltern möchten nicht, dass Minni eines Tages kein Wurzelgemüse mehr isst. Die Eltern von Sat und Angri beschwerten sich bei Herrn und Frau Min sowie bei Frau Handsarteit (der Kindergärtnerin) und machen die Verletzung von Grundrechten (insbesondere Religionsfreiheit und Rechtsgleichheit) geltend. Frau Handsarteit weiss vom Geburtstagsfest und auch vom Umstand, dass Sat und Angri nicht eingeladen worden sind. Frau Handsarteit meldet diesen „Vorfall“ umgehend der für alle Unregelmässigkeiten rund um den Kindergartenbetrieb zuständigen kantonalen Aufsichtskommission. Das Geburtstagsfest von Minni findet ohne Sat und Angri statt.

Frage 1.1 (4 Punkte)

Sind Privatpersonen an Grundrechte gebunden? Erklären Sie kurz.

Frage 1.2 (3 Punkte)

War das Verhalten von Herrn und Frau Min, nämlich Sat und Angri nicht zum Geburtstagsfest einzuladen, staatsrechtlich zulässig? Führen Sie kurz aus.

Frage 1.3 (4 Punkte)

Zwei Wochen nach dem Fest erlässt die kantonale Aufsichtskommission eine Verfügung, wonach Minni aufgrund des Vorfalls während drei Wochen dem Kindergarten fernbleiben muss. Nehmen Sie an, diese Verfügung der kantonalen Aufsichtskommission schränkt ein Grundrecht ein. Welche Voraussetzungen muss die Grundrechtseinschränkung der kantonalen Aufsichtskommission erfüllen, damit eine Grundrechtseinschränkung staatsrechtlich zulässig wäre?

Diplomprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2015

Recht

Aufgabe 2

Richtzeit: 16 Minuten

Max. Punkte: 16 Punkte

Allgemeines Obligationenrecht/Kaufrecht/Sachenrecht

Sachverhalt

Herr Flei ist Eigentümer eines Rennvelos. Er möchte das Rennvelo verkaufen und beauftragt und bevollmächtigt seinen Nachbar, Herrn Neibor, das Rennvelo für CHF 6'700 zu verkaufen. Herr Neibor macht sich auf die Suche nach einem Käufer, wobei er den potentiellen Käufern jeweils offenbart, dass das Rennvelo nicht ihm, sondern Herrn Flei gehört. Herr Neibor trifft ein paar Tage später seinen ehemaligen Chef, Herrn Barklaud, der Interesse am Rennvelo zeigt und CHF 2'500 bietet. Obwohl Herr Neibor weiss, dass das Angebot von Herrn Barklaud unter dem von Herrn Flei vorgegebenen Preis liegt, einigen sich Herr Neibor und Herr Barklaud auf CHF 2'500, wovon Herr Flei zunächst nichts weiss. Als Herr Barklaud das Rennvelo bei Herrn Flei abholen und den vereinbarten Preis (CHF 2'500) bezahlen will, weigert Herr Flei die Herausgabe des Rennvelos, da er von einem gültig zustande gekommenen (Kauf-)Vertrag nichts wissen will.

Frage 2.1

(2 Punkte)

Was sind die zentralen Voraussetzungen für die Vertretungswirkung bei der direkten („echten“) Stellvertretung?

Frage 2.2

(4 Punkte)

Ist ein Kaufvertrag mit Herrn Barklaud als Käufer zustande gekommen? Erklären Sie Ihre Antwort mit Verweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen aus den Allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts, welche bei dieser Frage eine wesentliche Rolle spielen.

Frage 2.3

(5 Punkte)

Variante zum Sachverhalt: Herr Neibor findet trotz intensiver Suche keinen Käufer. Er beschliesst, das Rennvelo für CHF 6'700 selber zu kaufen. Er teilt dies Herrn Flei schriftlich mit und überweist ihm irrtümlicherweise CHF 7'600 (statt CHF 6'700). Zwei Tage nach erfolgter Gutschrift der CHF 7'600 auf das Konto von Herrn Flei klingelt Herr Neibor an der Türe von Herrn Flei und bittet ihn um die Herausgabe des Rennvelos. Herr Flei weiss von der erfolgten Zahlung, zeigt sich aber unbeeindruckt und will das Rennvelo nun doch lieber behalten. Ist ein Kaufvertrag zwischen Herrn Flei und Herrn Neibor zustande gekommen? Wurde Herr Neibor Eigentümer des Rennvelos (und falls ja, wann genau?), obschon er Herrn Flei CHF 900 zuviel überwiesen hat?

Frage 2.4**(5 Punkte)**

Weitere Variante zum Sachverhalt: Weil Herr Neibor trotz intensiver Suche keinen Käufer findet, geht Herr Flei nun selber auf die Suche. Er findet Herrn Installmer, der CHF 6'700 zu bezahlen bereit ist, aber nur in zwei Tranchen (im Zeitpunkt der Übergabe des Rennvelos CHF 5'000 und dann, zwei Wochen nach erfolgter Übergabe des Rennvelos, CHF 1'700). Herr Flei ist mit dieser Tranchenzahlungs-Methode einverstanden. Am 1. Juni 2015 bezahlt Herr Installmer Herrn Flei die CHF 5'000 und nimmt das Rennvelo gleich mit. Als Herr Flei zwei Wochen später die restlichen CHF 1'700 will, antwortet Herr Installmer, er hätte vor zwei Tagen realisiert, dass der Rahmen des Rennvelos innen durchgerostet sei. Die Reparaturkosten würden CHF 2'000 betragen. Herr Installmer möchte daher von seiner Restschuld von CHF 1'700 „nichts mehr wissen“, vielmehr möchte er CHF 300 von Flei bezahlt bekommen. Herr Installmer lässt das Rennvelo dann auch für CHF 2'000 ordnungskonform reparieren (womit Herr Flei, den Mangel am Rennvelo eingestehend, einverstanden war).

Was sind die Voraussetzungen für eine Verrechnung? Sind die Voraussetzungen hier erfüllt (und angenommen ja, was passiert rechtlich mit der Restzahlungsschuld von CHF 1'700 im Fall der Verrechnung)?

Diplomprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2015

Recht

Aufgabe 3

Richtzeit: 19 Minuten
Max. Punkte: 19 Punkte

Erbrecht

Sachverhalt

Herr Lower ist mit Frau Lower verheiratet. Die Ehegatten Lower haben zwei eheliche Kinder (Alpha und Beta). Herr Lower hat darüber hinaus noch ein uneheliches Kind namens Gamma. Herr Lower ist ins Alter gekommen, weshalb er am 1. Juni 2015 ein formgültig erstelltes Testament verfasst. Sein „Lieblingskind“ ist Beta, der einen kleinen Bauernhof in Zuoz (GR) betreibt und mit wenig Geld auskommen muss. Weil der Nachbar von Herrn Lower einmal behauptet hatte, dass Alpha, d.h. der älteste Sohn, seinen eigenen Vater Ende 2014 vergiften wollte, hat ihn sein Vater (Herr Lower) im Testament mit einer im Detail beschriebenen Enterbung bestraft. Alpha hat jene Vergiftung indes gar nie geplant; die Geschichte mit der Vergiftung war eine reine Lüge des Nachbarn, was Herrn Lower aber nicht bewusst war. Im selben Testament ist zudem festgehalten, dass seine jetzige Frau Lower nur den Pflichtteil bekommt. Schliesslich steht im Testament, dass Gamma „nur das absolute, gesetzlich zustehende Minimum bekommen soll“. Herr Lower stirbt am 1. August 2015 und hinterlässt ein Vermögen von CHF 900'000 in bar.

(Hinweis: Bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen sind güterrechtliche Aspekte nicht zu berücksichtigen)

Frage 3.1 (9 Punkte)

Wer bekommt aus dem Nachlass wieviel (in CHF)? Führen Sie kurz aus.

Frage 3.2 (6 Punkte)

Variante zum ursprünglichen Sachverhalt: Angenommen es liegt kein Testament vor, wer bekommt aus dem Nachlass wieviel (in CHF)? Wie lauten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen?

Frage 3.3 (4 Punkte)

Ergänzung zum ursprünglichen Sachverhalt: Beta ist einen Monat vor dem Tod seines Vaters bei einem Unfall mit dem Traktor verstorben. Er hinterlässt eine Frau Tricka und 2 leibliche Kinder (Trickson und Tricksonette). Wieviel bekommt Tricka aus dem Nachlass ihres Schwiegervater (in CHF)? Wieviel bekommen Trickson und Tricksonette aus dem Nachlass ihres Grossvaters (in CHF)? Führen Sie kurz aus.

Diplomprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2015

Recht

Aufgabe 4

Richtzeit: 10 Minuten
Max. Punkte: 10 Punkte

Mietrecht

Sachverhalt

Herr Mover wohnt als Mieter in einer schönen 4-Zimmer-Wohnung an der Unteren Zäune 11 im Stadtzentrum von Zürich. Die Miete beträgt CHF 1'700 pro Monat inkl. Nebenkosten. Eigentümerin dieser Wohnung ist Frau Silly. Als Herr Mover von seinem Arbeitgeber erfährt, dass er im Rahmen eines Austauschprogramms für 1 Jahr in den USA arbeiten kann, sucht er eine vorübergehende Lösung für seine Wohnung. Per Zufall informiert ihn sein neuer Arbeitskollege, Herr Taurus, dass dieser eine Wohnung in Zürich sucht und sehr daran interessiert wäre, vorübergehend in die Wohnung von Herrn Mover einzuziehen. Die Möbel von Herrn Mover können in der Wohnung bleiben.

Frage 4.1

(5 Punkte)

Wie sollte Herr Mover vorgehen bzw. was müsste er beachten? Nennen Sie auch die einschlägige Gesetzesbestimmung.

Frage 4.2

(5 Punkte)

Ergänzung zum Sachverhalt: Herr Mover und Herr Taurus unterzeichnen ein Dokument, auf welchem festgehalten wird, dass Herr Taurus für 1 Jahr die Wohnung an der Unteren Zäune 11 mietet. Als Mietzins wird CHF 1'750 inkl. Nebenkosten pro Monat abgemacht. Es wird festgehalten, dass Herr Movers persönliche Möbel in jener Wohnung bleiben, sodass Herr Taurus diese benutzen kann, was eine grosse Erleichterung für ihn ist. Herr Mover schickt eine Kopie dieses Dokuments an Frau Silly. Als Frau Silly jene Kopie bekommt, ruft sie umgehend Herrn Mover an und teilt ihm mit, dass Herr Taurus auf keinen Fall einziehen dürfe. Sie verweist auch auf einen Passus im Mietvertrag zwischen Herrn Mover und Frau Silly, wonach „*die Wohnung an der Unteren Zäune 11 von keiner anderen Person ausser von Herrn Mover verwendet werden darf*“.

Wie beurteilen Sie die Situation?

Diplomprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2015

Recht

Aufgabe 5

Richtzeit: 10 Minuten
Max. Punkte: 10 Punkte

Auftragsrecht / Arbeitsrecht

Sachverhalt

Herr Will sucht dringend Rechtsberatung und wendet sich an Herrn Iknowit, selbständiger Rechtsanwalt in Zürich (eingetragen im Anwaltsregister). Herr Will hat einige komplizierte Fragen zum Erbrecht, da er rasch ein Testament machen möchte, in welchem er eine ungleiche Verteilung seines Vermögens an seine 4 Kinder, seine Frau und seine Schwester regeln möchte. Herr Iknowit hat anlässlich des ersten Besprechungstermins (Datum: 1. Juni 2015) mit Herrn Will seine Bereitschaft zugesichert, die gewünschte Rechtsberatung zu erbringen. Gleichzeitig hat Herr Iknowit Herrn Will darüber in Kenntnis gesetzt, dass Herr Will das Vertragsverhältnis zwischen Herrn Iknowit und Herrn Will nur mit einer Kündigungsfrist von 20 Tagen auf Ende Monat aufheben kann, weil Herr Iknowit derzeit sehr beschäftigt ist und alle anderen Klienten etwas warten lässt bzw. vorübergehend nur noch sehr wenige neue Klienten annimmt. Zudem hat Herr Iknowit Herrn Will darüber in Kenntnis gesetzt, dass bei einer allfälligen vorzeitigen Aufhebung des Vertrages durch Herrn Will dieser eine Konventionalstrafe von CHF 10'000 an Herrn Iknowit zu bezahlen hat. Herr Will ist ob dieser Bedingungen etwas überrascht. Herr Iknowit beruhigt ihn, indem er ihm erklärt, dass hier eben besondere Umstände vorliegen. Herr Will willigt ein. 3 Kalendertage nach dem ersten Besprechungstermin schickt Herr Will eine handschriftlich erstellte Liste mit den Namen der Personen, die er im Testament begünstigen möchte. Auf dieser Liste erscheinen die Kinder von Herrn Will und seine Geliebte, nicht aber die Frau von Herrn Will. 2 Tage nach Erhalt jener Namensliste macht Herr Iknowit Herrn Will telefonisch darauf aufmerksam, dass die Nichtbeachtung der Ehefrau ein Problem sein könnte. Herr Will ist ob dieser Auskunft verärgert und teilt Herrn Iknowit am 8. Juni 2015 mit, dass er *per sofort* nicht mehr mit ihm arbeiten wird und daher kündigt. Er bittet Herrn Iknowit zudem, jene von Herrn Will erstellte Namensliste so rasch wie möglich zurückzuschicken, weil auf dem Dokument sehr sensible Informationen enthalten sind.

Frage 5.1

(3 Punkte)

Was für ein Vertragsverhältnis liegt zwischen Herrn Will und Herrn Iknowit vor? Begründen Sie kurz.

Frage 5.2

(3 Punkte)

Wann endet das Vertragsverhältnis? Begründen Sie kurz (inkl. Nennung der einschlägigen Gesetzesbestimmung).

Frage 5.3**(1 Punkt)**

Nehmen Sie an, es liegt rechtlich eine vorzeitige Aufhebung dieses Vertragsverhältnisses vor. Was kann Herr Iknowit hinsichtlich der vereinbarten Konventionalstrafe machen?

Frage 5.4**(3 Punkte)**

Ergänzung zum Sachverhalt: Herr Iknowit und Herr Will einigen sich in finanzieller Hinsicht auf eine Leistung von CHF 5'000, welche Herr Will Herrn Iknowit bezahlt, per Saldo aller finanziellen Ansprüche (d.h. inkl. der von Herrn Iknowit verrechneten Aufwände für den Gesprächstermin am 1. Juni 2015, die Durchsicht der Namensliste sowie das Telefonat etc.). Herr Iknowit weigert sich aber, die Namensliste herauszugeben. Erklären Sie kurz, weshalb er die Namensliste herausgeben muss.

Diplomprüfung für Steuerexpertinnen und Steuerexperten 2015

Recht

Aufgabe 6

Richtzeit: 24 Minuten
Max. Punkte: 24 Punkte

Gesellschaftsrecht

Sachverhalt

Die 4JZ AG ist eine Aktiengesellschaft mit statutarischem Sitz in Zürich. Das vollständig liberierte Aktienkapital beträgt CHF 3'000'000, eingeteilt in 3'000'000 Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 1. Aktionäre der 4JZ AG sind Herr Winter (1'000'000 Aktien), Frau Frühling (1'000'000 Aktien), Frau Sommer (900'000 Aktien) und Frau Herbst (100'000 Aktien). Der Verwaltungsrat der 4JZ AG besteht aus Herrn Winter und Frau Sommer. Die Aktien der 4JZ AG sind nicht vinkuliert und sie sind auch nicht an einer Börse kotiert. Die 4JZ AG bezweckt den Betrieb eines Restaurants in St. Moritz (GR).

Frage 6.1

(3 Punkte)

Ergänzungsvariante 1 zum Sachverhalt: Frau Frühling möchte ihre Aktien an der 4JZ AG verkaufen. Der Verwaltungsrat der 4JZ AG zeigt Interesse und signalisiert Frau Frühling, dass die 4JZ AG im Rahmen des rechtlich Erlaubten Aktien von Frau Frühling zurückkaufen würde. Was ist hierbei zu beachten hinsichtlich Mittel für den Rückkauf und Umfang der zurückzukaufenden Aktien? Nennen Sie auch die einschlägige Gesetzesbestimmung.

Frage 6.2

(9 Punkte)

Ergänzungsvariante 2 zum Sachverhalt: In den Jahren 2012 und 2013 lief der Betrieb des Restaurants schlecht. Ehemalige Gäste haben Herrn Winter erzählt, das Restaurant sei nicht mehr „zeitgemäss“. Der Verwaltungsrat der 4JZ AG hat daher im Januar 2014 nach reiflicher Überlegung eine strategische Neuausrichtung des Betriebs beschlossen und implementiert. Es wurde durch die TopBar AG eine moderne Bar eingerichtet und der Esssaal aufwändig restauriert. Die Räume des Restaurants wurden mit einem komplett neuen Kunstkonzept mit Bildern des deutschen Künstlers Joerg Maxzin versehen. Herr Nillsson, ein Spitzenkoch aus Oslo, wurde angestellt. Die Gesamtkosten für diese strategische Neuausrichtung betragen rund CHF 1 Mio. Das Geschäftsergebnis für das Geschäftsjahr 2014 war aber leider wieder schlecht. Die Anzahl Gäste ist weiter gesunken (um 35% gegenüber 2013). Frau Herbst (Aktionärin der 4JZ AG) ist nun der Geduldsfaden gerissen; der Wert ihrer Aktien sei gemäss Bewertungsgutachten ihres Buchhalters alleine im Jahr 2014 um 15.1% gesunken. Sie möchte Schadenersatz. Als Begründung bringt sie im Wesentlichen vor, dass der Verwaltungsrat der 4JZ AG die Bedeutung einer Bar und die Kochkünste von Herrn Nillsson überschätzt und den Kunstgeschmack der Touristen in St. Moritz falsch eingeschätzt habe. Ihrer Ansicht nach hätte die 4JZ AG einfach mehr Werbung in Moskau machen müssen.

Der Verwaltungsrat zeigt sich unbeeindruckt und bleibt zuversichtlich. Er verweist auf den Plan des Verwaltungsrates, wonach sich die Massnahmen vermutlich erst 2016 positiv auf das Geschäftsergebnis auswirken werden.

Welche einschlägigen Bestimmungen im Recht der Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. OR) stehen im Vordergrund einer rechtlichen Analyse dieses Falls? Was sind die zentralen Anspruchsvoraussetzungen (stichwortartige Aufzählung, keine Ausführungen) für einen Schadenersatzanspruch von Frau Herbst? Wie beurteilen Sie die Erfolgchancen von Frau Herbst? Würde sich etwas an der Analyse zu den Erfolgchancen ändern, wenn sich herausstellen würde, dass sich Herr Winter, Herr Nilsson, Herr Joerg Maxzin und der Alleinaktionär der TopBar AG anlässlich einer Matterhorn-Besteigung im Jahr 2005 kennengelernt haben?

Frage 6.3 (5 Punkte)

Ergänzungsvariante 3 zum Sachverhalt: Gemäss testierter Jahresbilanz per 31. Dezember 2013 bestand bei der 4JZ AG folgendes Bilanzbild (vereinfacht dargestellt):

Handelsbilanz [TCHF] per 31.12.13			
Umlaufvermögen	3'000	4'500	Kurzfristiges FK (von Dritten)
		2'000	Langfristiges FK (von Dritten)
Anlagevermögen	4'500		
Bilanzverlust	2'000	3'000	Aktienkapital
	9'500	9'500	

Wie nennt man dieses Bilanzbild. Welcher Handlungsbedarf ist angezeigt? Begründen Sie mit Verweis auf die gesetzliche Bestimmung.

Frage 6.4 (5 Punkte)

Ergänzungsvariante 4 zum Sachverhalt: Der Verwaltungsrat der 4JZ AG möchte für das Geschäftsjahr 2014 keine Dividende ausschütten. Gemäss testierter Jahresbilanz per 31. Dezember 2014 bestand bei der 4JZ AG folgendes Bilanzbild (vereinfacht dargestellt). Die Aktionäre sind überrascht und möchten für das Geschäftsjahr 2014 eine Dividende sehen. Wie müsste Frau Frühling am besten vorgehen, damit die 4JZ AG dennoch eine Dividende ausschüttet (auch einschlägige Gesetzesbestimmungen nennen)? Wie hoch ist der maximal ausschüttbare Dividendenbetrag? Wandeln Sie keine Reerven um. Bitte erklären Sie kurz die Berechnung; Verrechnungssteuer-Aspekte können weggelassen werden.

Handelsbilanz [TCHF] per 31.12.14			
Umlaufvermögen	7'000	2'500	Kurzfristiges FK (von Dritten)
		1'000	Langfristiges FK (von Dritten)
Anlagevermögen	4'800	3'000	Aktienkapital
		2'800	Gesetzliche Reserven
		2'500	Gewinnvortrag (inkl. Jahresgewinn)
	11'800	11'800	

Frage 6.5**(2 Punkte)**

Zusatzfragen zu Frage 6.4: Wäre ein Beschluss der Generalversammlung gültig, wonach die Dividende (ein Betrag in CHF) gemäss einem im Beschluss bestimmbareren CHF/EUR-Wechselkurs in EUR ausbezahlt wird? Wäre ein Beschluss der Generalversammlung gültig, wonach die Dividende nicht nur in EUR ausbezahlt, sondern bereits der beschlossene Dividenden-Betrag pro Aktie in EUR denominiert ist?